Mitteilung des Senats

vom 18. März 1952.

Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen 1952.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft den nachstehenden, von dem Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen für das Rechnungsjahr 1952 sowie die von der Finanzdeputation genehmigten Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen. Die Finanzdeputation hat dem genannten Bericht mit der Maßgabe zugestimmt, daß seitens der Fraktionen in der Bürgerschaft noch Abänderungsanträge gestellt werden können, die sich jedoch innerhalb der Größenordnung der Einnahmen und Ausgaben des Entwurfs der Haushaltspläne halten müssen. Der Senat bittet, die Gesetzentwürfe zu beschließen.

Bericht.

I.

Wie bei dem Haushaltsplan 1951 hat auch in diesem Jahr die Finanzverwaltung der Gesetzesvorlage einen eingehenden **Vorbericht** beigefügt, der eine bessere Aufklärung der Öffentlichkeit über die gesamten Finanzfragen erreichen soll. Jeder Steuerzahler soll so leichter in die Lage versetzt werden, die Zwecke zu erkennen, für die das Geld zur Verfügung gestellt wird. Der Vorbericht bringt Ausführungen über die Technik der Haushaltspläne, die Finanzwirtschaft des abgelaufenen und des kommenden Rechnungsjahres und bringt hierbei eine Reihe von Querschnitten, die vor allem einen Vergleich der beiden Haushaltsjahre und damit die Möglichkeit einer kritischen Betrachtung gestatten. Um das Interesse an den so vielseitigen Finanzproblemen zu wecken, sind in den Vorbericht Unterlagen über die Entwicklung des Steueraufkommens in den letzten Jahren sowie eine Reihe von Einzelproblemen grundsätzlicher Bedeutung aufgenommen worden (z. B. die Fragen der Zerlegung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, des Gewerbesteuerausgleichs, des Finanzausgleichs, der Ausgleichsforderungen usw.), alles Fragenkomplexe, die zum Verständnis der Haushaltspolitik der Freien Hansestadt unerläßlich sind.

Der nachstehende Bericht beschränkt sich daher auf das Ergebnis der Prüfung der Haushaltspläne durch die beiden parlamentarischen Gremien, der Finanzdeputation und deren Haushaltsausschuß, und verzichtet bewußt auf die Wiedergabe solchen Materials, das von der Verwaltung im Vorbericht gegeben wurde.

II.

Der Beginn der neuen Legislaturperiode war für Senat und Finanzdeputation der Anlaß, die finanzpolitische Lage der Freien Hansestadt sorgfältig zu überprüfen und über die parlamentarische Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne 1952 zu beraten.

Auf Vorschlag des Finanzsenators beschloß der Senat in seiner Sitzung vom 14. August 1951, der Finanzdeputation den Vorschlag zu machen, den Haushalt 1951 auf das Haushaltsjahr 1952 zu „überrollen". Diese Überrollung bedeutet, daß die Ansätze in den ordentlichen Haushaltsplänen 1952 nicht höher als die des Jahres 1951 sein dürfen, abgesehen von solchen, die durch gesetzliche Maßnahmen erhöht werden mußten (wie z. B. die Personalausgaben). Hierdurch war der **äußere** Rahmen der Pläne 1952, wie ihn in Auswirkung der Überweisungen von Einnahmen an den Bund die finanzpolitische Lage der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen erzwingt, von vornherein ein fester. Das Steuer-Mehraufkommen im Landeshaushalt und Stadthaushalt wird, soweit es nicht für den erhöhten Besoldungs- und Versorgungsaufwand und Bundesanteile an Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen sowie **in geringem Maße** für zwangsläufigen Mehrbedarf an fortdauernden Ausgaben in Anspruch genommen wird, für einmalige Ausgaben (Investitionsausgaben) verwandt.

Die Finanzdeputation trat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1951 dem Vorschlag des Senats bei und beauftragte — wie in den früheren Jahren — den Haushaltsausschuß, auf dieser Grundlage die Vorschläge der Dienststellen über den Voranschlag 1952 einer eingehenden Vorprüfung zu unterziehen. Entsprechend der Zusammensetzung der Bürgerschaft nach dem Ergebnis der am 7. Oktober 1951 erfolgten Neuwahl wurde ein Ausschuß von fünf Mitgliedern (bisher vier) eingesetzt, von denen der Sprecher und ein Mitglied der SPD und je ein Mitglied der FDP, der CDU und der DP angehören. Der Haushaltsausschuß hat in 35 Sitzungen die beiden Haushaltspläne nach bewährter sorgfältiger Vorbearbeitung seitens der Finanzverwaltung durchberaten und in sehr eingehenden Verhandlungen jede einzelne Haushaltsstelle kritisch betrachtet und der Finanzdeputation die Vornahme erheblicher Einsparungen vorgeschlagen. Die Verhandlungspraxis des Haushaltsausschusses war insoweit eine von der früheren abweichende, als bei der Beratung eines jeden Haushaltsabschnittes die zuständige Dienststelle durch ihren Leiter, einen Referenten und den Haushaltssachbearbeiter vertreten war. Damit hatte jede Behörde die Möglichkeit, den Haushaltsausschuß von der Notwendigkeit der Ansätze zu überzeugen und bei beabsichtigten Abstrichen die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb darzustellen. Erstmalig war bei allen Sitzungen auch der Sonderbeauftragte für Verwaltungsvereinfachung anwesend, der sich auf Grund seiner örtlichen Prüfungsfeststellungen zu den Anforderungen äußern konnte. Hierdurch ist vermieden, daß der Haushaltsausschuß bei seiner Stellungnahme lediglich die Istausgaben 1951 zugrunde zu legen brauchte, sondern sich von jeder Behörde, von dieser selbst und durch den Sonderbeauftragten für Verwaltungsvereinfachung ein wirklich objektives Bild von den finanziellen und sachlichen Notwendigkeiten der Haushaltsansätze machen konnte. Dieses Verfahren hat sich voll bewährt, und die rechtzeitige Vorlage der Pläne beweist, daß sogar bei dieser erheblichen Intensivierung der Verhandlungen der Ausschuß — trotz der neuen Zusammensetzung — seiner Aufgabe durchaus gerecht geworden ist.

Besonders sorgfältig wurden auch die Außerordentlichen Haushalte und die Stellenpläne geprüft.

Die **Außerordentlichen Haushalte** hatten von vornherein zusammen einen Höchstbetrag von 25 Mill. DM in der Hauptsache für Baumaßnahmen (Einzelheiten s. V.) zugeteilt erhalten. Die Finanzverwaltung hatte in monatelanger Arbeit mit den einzelnen Ressorts versucht, die wirklich zwingenden und lebensnotwendigen außerordentlichen Ausgaben zu ermitteln und diese zur Aufnahme in den Haushalt in Vorschlag gebracht. Von allen bauenden Behörden mußten ganz erhebliche Opfer gefordert werden und der Haushaltsausschuß hat sich im großen und ganzen diesen Vorschlägen angeschlossen. Für den Fall der Deckung durch Einnahmen aus Steuern oder Anleihen usw. sind für beide Haushalte rd. 5,6 Mill. DM als sog. Baumaßnahmen der 2. Dringlichkeitsstufe in die Anlagen zu den außerordentlichen Haushalten aufgenommen worden, über deren Durchführung die Finanzdeputation als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im einzelnen eine Ermächtigung erhalten soll.

Besonders sorgfältig wurde auch die **Einnahmeseite** des Landeshaushalts geprüft. Der Ausschuß konnte sich den Schätzungen des Bundesfinanzministeriums, die für den ganzen Bundesbereich für 1952 errechnet worden sind, nicht anschließen, da die bisherige Entwicklung eindeutig zeigt, daß Bremen einmal mit etwa 30 v. H. unter dem Bundesdurchschnitt liegt (siehe Anlage 1), auch gegenüber Hamburg ungünstiger dasteht (siehe Anlage 2) und daß Bremen von allen Ländern in der Einnahmeentwicklung am schlechtesten abschneidet (siehe Anlage 3). Der Haushaltsausschuß mußte sich daher zu einer vorsichtigen Schätzung der Einnahmen entschließen und glaubt im Augenblick auf keinen Fall ein höheres Soll als veranschlagt für 1952 verantworten zu können. Hinzu kommt die Unsicherheit, ob 1952 die Forderung des Bundesfinanzministers auf Er-

höhung des Anteils des Bundes an den Einkommen- und Körperschaftsteuern von rd. 27 v. H. auf 40 v. H. erfüllt werden muß. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Erhöhung den erreichten Ausgleich beider Haushalte nach Erschöpfung aller Rücklagen völlig illusorisch machen würde. Es müßte eine sofortige Sperre auch besonders dringlicher und wirklich lebenswichtiger Investitionen eintreten und eine Lenkung nach den Isteinnahmen erfolgen, die zu einer Drosselung, wenn nicht gar Unterbrechung der Wiederaufbautätigkeit des Landes, der Städte und ihrer Anlagen führen würde.

Der Ausschuß hat sich auch mit den Ursachen dieser für Bremen so ungünstigen Entwicklung, gemessen am Bundesdurchschnitt und an den Einnahmen der übrigen Länder beschäftigt.

An erster Stelle steht die Entwicklung der **Arbeitslosigkeit.** Die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeitslosen betrug — jeweils Ende Dezember — 1948: 11 431, 1949: 17 457, 1950: 26 607 und 1951: 29 959. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1951 steht Bremen nach Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bayern an 5. Stelle des Bundesgebiets; eine sehr schmerzliche Erkenntnis. Die Bedeutung dieser Zahlen wird dadurch noch besonders gekennzeichnet, daß diesen rd. 30 000 Arbeitslosen, die ja alle im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen ihren Wohnsitz haben, fast 43 000 sogenannte Pendelarbeiter und -angestellte gegenüberstehen, die außerhalb Bremens wohnen, aber hier arbeiten. Für diese Männer und Frauen hat Bremen einen Teil der Einkommensteuern an das Land des Wohnsitzes abzuführen. Nach dem bisherigen Ergebnis der staatsrechtlichen Untersuchungen besteht kaum eine Möglichkeit, den Zustrom an Einpendlern (1948: 35 859, 1949: 39 500, 1950: 41 388 und 1951: 42 055 jeweils am 31. Dezember) aufzufangen und bremische Arbeitslose bevorzugt unterzubringen. Es bedarf keiner Ausführungen, daß dieser Zustrom nach Bremen und der Zugang aus sonstigen Gebieten des Bundes finanzpolitische Auswirkungen hat, die bei der Bundesschätzung nicht berücksichtigt worden sind. **Die Zahl der Arbeitsplätze** zeigt im übrigen folgende Entwicklung:

31. 12. 1948	182 772	31. 12. 1950	191 998
31. 12. 1949	186 890	31. 12. 1951	192 795

Sehr wesentlich für die Einnahmeseite ist ferner die **Produktionsentwicklung,** die ihren Niederschlag in einem auf Bundesebene errechneten Produktionsindex ihren äußeren Beweis findet. Es zeigt sich folgendes Bild (ohne Bau-, Nahrungs- und Genußmittel sowie ohne Energie):

	1948	1949	1950	1951
Produktionsindex des Bundes	60*	85,5	110,0	133,2
Produktionsindex Bremens **	35*	51,6	72,4	84,7

* geschätzt.

** nach den Angaben des Statistischen Landesamts Bremen.

Im Zusammenhang hiermit steht die Zahl der **Industriebeschäftigten** (ohne Bauindustrie) — Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten — die folgende Entwicklung aufweist:

1948	48 282	1950	59 445
1949	54 167	1951	63 998

Der Anteil der Industriebeschäftigten im Jahre 1951 gegenüber 1938 betrug 62,13 v. H., die Zahl der Industriebeschäftigten selbst belief sich 1936 auf 87 900, 1938 auf 103 700 und 1951 auf 63 998.

Bei der Beurteilung der Steuereinnahmen Bremens gegenüber den übrigen Ländern muß ferner auf das absinkende **Investitionsvolumen** im Lande Bremen, das mit der durch das Grundgesetz geänderten Finanzpolitik zwischen Bund und Ländern seine letzte Ursache findet, hingewiesen werden. Während aus öffentlichen Mitteln für Land und Gemeinden (einschließlich der Werke) 1949 noch rd. 160 Millionen, 1950 rd. 109 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden konnten, wird 1951 wahrscheinlich nur mit einem Betrage von 80 Millionen DM gerechnet werden können. Auch der Mangel an Kapital für die privaten Gesellschaften usw., insbesondere für die Werften, macht sich auf das Steueraufkommen nachteilig bemerkbar.

Diese Tatsachen — auch andere Erscheinungen könnten noch angeführt werden — haben es verhindert, daß die Einnahmeseite trotz korrekt erhobener Steuern sich nicht mit dem Bundesdurchschnitt in Übereinstimmung befindet. Wenn trotzdem Bremen pro Kopf der Bevölkerung **das größte Steueraufkommen im Bunde** hat, so findet diese Tatsache ihre Ursache in dem Stadtstaatcharakter unseres Landes und in seiner Bedeutung als Hafen und Handelsplatz. Die Erkenntnis, daß eine rein städtische Bevölkerung durch die Steuergesetzgebung stärker erfaßt wird, als eine landwirtschaftliche, spielt selbstverständlich ebenfalls eine entscheidende Rolle. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Anteil Bremens am Gesamtsteueraufkommen des Bundes im Jahre 1950 = 4,3 Prozent, im Jahre 1951 (bis zum 31. 12. 1951) = 4,2 Prozent betrug (Hamburg 9,7 v. H. bzw. 9,4 v. H.). Der Anteil der Wohnbevölkerung Bremens an dem des Bundes beträgt 1,1 v. H. (Hamburg 3,3 v. H.). Diese Zahlen lassen eindeutig erkennen, daß Bremen einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen des Bundes trägt und dieser auf der anderen Seite sich seiner Pflichten gegenüber den Hansestädten mit ihrer gesamtdeutschen Aufgabe als Seehäfenplätze bewußt sein sollte.

Auch die **Gemeindesteuern** sind nach ihren Ansätzen von der Verwaltung und dem Haushaltsausschuß sehr sorgfältig untersucht worden. Der Ansatz ist insgesamt gegenüber 1951 um 21,7 v. H. erhöht worden. Bei der Gewerbesteuer beträgt die Steigerung des Aufkommens rd. 47,6 v. H., bei der Lohnsummensteuer rd. 5,9 v. H. **Von einer Erhöhung der Hebesätze glaubt die Verwaltung und der Haushaltsausschuß auch in diesem Jahr absehen zu können** in der Hoffnung, daß das Istaufkommen die Ansätze erreicht. Eine weitere Heraufsetzung der veranschlagten Einnahmepositionen glaubte der Haushaltsausschuß jedoch nicht verantworten zu können.

Sehr eingehende und sorgfältige Untersuchungen erzwang die Aufstellung des neuen **Stellenplanes.** Auch hierbei wurde auf das Material des Personalamtes und die Prüfungsergebnisse des Sonderbeauftragten für Verwaltungsvereinfachung zurückgegangen. Über jede Dienststelle wurde dem Haushaltsausschuß ein besonderer Bericht vorgelegt, in dem die Anträge der Verwaltung aufgeführt und die Stellungnahme mit Begründung des Personalamtes und des Sonderbeauftragten für Verwaltungsvereinfachung vermerkt worden waren. Bei der Besprechung jedes Berichtes wurde der Dienst- bzw. Personalstellenleiter persönlich gehört, so daß die Mitglieder des Haushaltsausschusses sich ein wirklich objektives Bild über die Notwendigkeit einer neuen Planstelle bzw. einer Stellenhebung machen konnten. Der Haushaltsausschuß selbst stand vor der Erkenntnis, daß jede Erhöhung des Personalaufwandes möglichst vermieden werden sollte. In vielen Fällen jedoch waren die örtlichen Feststellungen so eindeutig, daß neue Stellen im Interesse des Verwaltungsablaufes **zum Vorteil des Publikums** bewilligt werden mußten (z. B. bei der Bauverwaltung). Bei den Höherstufungen mußte in der Mehrzahl der Fälle die Bewertung des Personalamtes und die des Sonderbeauftragten für Verwaltungsvereinfachung anerkannt werden. Ebenso die Tatsache, daß bei Angestellten nach den Bestimmungen der TO A der Inhaber eines unterbewerteten Dienstpostens einen klagbaren Anspruch auf Zahlung der Vergütung hat, die seinen Leistungen tatsächlich entspricht.

III.

Über die Haushaltstechnik wurden im Vorbericht zum Haushalt Ausführungen gemacht. Hier mag der Hinweis genügen, daß auch nach Ansicht des Haushaltsausschusses sich die 1951 neu eingeführte Einteilung und Bezeichnungen der Pläne voll bewährt hat.

IV.

Ordentliche Haushalte.

In der weiteren Durchführung der Neugliederung der Haushaltspläne haben sich noch folgende Neuaufteilungen zwischen dem Landeshaushalt und dem Gemeindehaushalt als notwendig erwiesen:

Die Regierungskanzlei und das Personalamt sowie die Innere Verwaltung sind aus dem Gemeindehaushalt in den Landeshaushalt übernommen worden. Der Gemeindehaushalt trägt als Anteil weiterhin 50 bzw. 40 Prozent des Gesamtbedarfs dieser Haushalte, die an den Landeshaushalt erstattet werden. Ferner werden für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Schulverwaltung und Bauverwaltung 50 Prozent des Bedarfs dieser Verwaltungen aus dem Landeshaushalt an den Gemeindehaushalt erstattet.

A. Ordentlicher Haushalt der Freien Hansestadt Bremen.

Neu wurden in den ordentlichen Haushalt der Freien Hansestadt Bremen die Bereitschaftspolizei, die Landesbildstelle und das Auswanderungswesen aufgenommen. Bei den Versorgungsämtern wurde die Orthopädische Versorgungsstelle, die bisher beim Versorgungsamt Bremen mitveranschlagt war, als selbständiger Unterabschnitt herausgestellt.

Durch die neue Geschäftsverteilung im Senat war es erforderlich, die „Allgemeine Verwaltung" bei Arbeit und Wohlfahrt in drei Unterabschnitte, Dienststelle des Senators für Arbeit, Dienststelle des Senators für das Wohlfahrtswesen und Dienststelle des Senators für das Jugendwesen, aufzuteilen und den Einzelplan 4 in „Arbeit, Wohlfahrts- und Jugendwesen" umzubenennen.

Weggefallen sind die Anschläge beim Abschnitt „Bremer Haus in Frankfurt". Das Bremer Haus wird im Interesse der Kaufmannschaft ab 1. April 1952 durch eine Gesellschaft Bremer Firmen bewirtschaftet. Bremen bleibt jedoch weiter Eigentümer des Grundstücks.

Die Arbeitsverwaltung wird voraussichtlich am 1. Mai 1952 auf Grund eines vorliegenden Gesetzentwurfes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung selbständige Körperschaft werden. Im Entwurf des Haushaltsplanes 1952 ist die Arbeitsverwaltung noch mit aufgenommen, da der endgültige Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht feststeht. Der Haushalt der Arbeitsverwaltung gleicht sich in Einnahme und Ausgabe aus. Die Erhöhung des Volumens gegenüber dem Anschlag 1951 beträgt 3 239 970 DM.

Der Aufbau des Haushalts zeigt, mit 1951 verglichen, folgendes Bild:

	1952		1951	
	Mill. DM	v. H.	Mill. DM	v. H.
1. Persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Löhne usw.)	27,1	13,6	21,3	13,5
2. Versorgungsbezüge (einschl. Verstärkungsmittel für 20prozentigen Teuerungszuschlag)	7,3	3,7	5,4	3,4
Summe 1 und 2	34,4	17,3	26,7	16,9
3. Sächliche und allgemeine Haushaltsausgaben	162,7	81,8	131,1	82,9
4. Einmalige Ausgaben	1,8	0,9	0,3	0,2
Summe 3 und 4	164,5	82,7	131,4	83,1
Insgesamt (Summe 1 bis 4)	198,9	100,0	158,1	100,0

Zu den Veränderungen der Anschläge 1952 gegenüber 1951 in den jeweiligen Einzelplänen ist im übrigen folgendes erwähnenswert:

Im Einzelplan **0, Allgemeine Verwaltung,** zeigt sich eine Einnahmeerhöhung von rd. 1 092 000 DM und eine Ausgabeerhöhung von rd. 2 180 000 DM. Neben der Erhöhung der Ausgaben durch den Besoldungsmehrbedarf von rd. 80 000 DM ergibt sich die Steigerung der Einnahmen- und Ausgabenseiten durch die oben schon angeführte Übernahme der Regierungskanzlei und des Personalamtes aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen.

Die Einnahmeerhöhung im Einzelplan **1, Inneres,** von rd. 287 000 DM ist auf die Übernahme der Inneren Verwaltung aus dem Gemeindehaushalt sowie auf die Neuaufnahme der Bereitschaftspolizei in den Haushalt zurückzuführen. Die Erhöhung der Ausgabe in diesem Einzelplan beträgt rd. 1 641 000 DM, die neben dem Besoldungsmehrbedarf von rd. 134 000 DM auf die Übernahme der Inneren Verwaltung (rd. 298 000 DM) und der Neueinstellung der Bereitschaftspolizei (rd. 1 087 000 DM) zurückzuführen ist. Ferner ergibt sich für den Betrieb der Wasserfahrzeuge der Wasserschutzpolizei durch die Preiserhöhung und den Wegfall der Zollvergünstigung bei den Treibstoffen ein Mehrbedarf von 103 000 DM.

Im Einzelplan **2, Justiz,** zeigt sich eine Erhöhung der Gebühren und Strafen beim Landgericht Bremen, Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven um rd. 395 000 DM und eine Einnahmeerhöhung aus der Arbeitsverwaltung des Gefängniswesens um 90 000 DM, die eine Erhöhung der Einnahmen dieses Einzelplans um rd. 487 000 DM hervorrufen. Die Erhöhung der Ausgaben um rd. 918 000 DM ergibt sich lediglich aus dem Besoldungsmehrbedarf.

Der Einzelplan **3, Kultus,** weist in der Einnahme keine wesentlichen Veränderungen auf. Die Ausgabenerhöhung um rd. 947 000 DM entsteht u. a. aus: Besoldungsmehrbedarf (rd. 312 000 DM), anteilige Verwaltungskosten an dem Gemeindehaushalt für die Schulverwaltung (rd. 178 000 DM), einmalige Ausgaben für außerordentliche Herstellungen an Gebäuden (rd. 134 000 DM), Lehr- und Lernmittelbeschaffung (rd. 97 000 DM), Inventarbeschaffung (rd. 107 000 DM) und Stipendien (65 000 DM).

Wenn beim Einzelplan **4, Arbeit, Wohlfahrts- und Jugendwesen,** das Ansteigen des Volumens der Arbeitsverwaltung mit 3 239 970 DM herausgenommen wird, so ergibt sich auf der Einnahmeseite ein Mehr von rd. 6 269 000 DM und auf der Ausgabenseite ein Mehr von rd. 8 141 000 DM. Die Steigerung der Einnahmen wird bedingt durch die Neueinstellung des Unterabschnittes 453, Auswanderungen (von den Kosten der Auswanderung werden vom Bund 5 695 000 DM erstattet), Anteile des Bundes für die Kriegsfolgenhilfe mit rd. 324 000 DM, Mehreinnahmen beim Landesfürsorgeverband mit 82 000 DM und Erstattungen des Bundes für die Versorgungsämter mit rd. 100 000 DM. Die Ausgaben erhöhen sich zunächst durch den Besoldungsmehrbedarf um rd. 312 000 DM. Ferner sind für Auswanderungen, die bisher durch die IRO durchgeführt wurden, 6,7 Mill. DM für die Unterhaltung der Auswandererlager erforderlich. Außerdem ergeben sich in diesem Einzelplan die folgenden Ausgabeerhöhungen:

Kriegsfolgenhilfe	rd. 330 000 DM
Tuberkulosenhilfe	rd. 150 000 DM
Unterbringung in Heil-, Pflege- und Krüppelanstalten	rd. 300 000 DM
Straßenbahnkosten für im Gehen behinderte Kriegsbeschädigte und minderbemittelte Beinverletzte	rd. 170 000 DM
Versorgungsämter	rd. 160 000 DM

Bei dem Einzelplan **5, Gesundheit,** sind keine bemerkenswerten Einnahme- und Ausgabeveränderungen zu verzeichnen.

Der Einzelplan **6, Bauwesen und Landeskultur,** weist einen erhöhten Ausgabebedarf von rd. 527 000 DM aus. In erster Linie ist die Erhöhung zurückzuführen auf die Übernahme von 50 Prozent der Verwaltungskosten der Bauverwaltung aus dem Gemeindehaushalt (rd. 225 000 DM), den Um- und Ausbau der freien Strecken der Landstraßen I. Ordnung (184 000 DM) und die Wiederherstellung der Stedinger Brücke (110 000 DM).

Die Einnahmeseite im Einzelplan **7, Wirtschaft,** hat sich nicht wesentlich geändert. Die Mehrausgabe von rd. 300 000 DM setzt sich aus dem Besoldungsmehrbedarf von 187 000 DM und Darlehen für landwirtschaftliche Flüchtlingssiedlungen von 90 000 DM in der Hauptsache zusammen.

Der Einzelplan **8, Häfen, Schiffahrt und Verkehr,** bringt eine Mehreinnahme von rd. 470 000 DM, die sich aus den erhöhten Einnahmen der Fischereihäfen Bremerhaven aus den Leistungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft m. b. H. auf Grund des Betriebs- und Überlassungsvertrages ergibt. Die Ausgaben haben sich in diesem Einzelplan um rd. 680 000 DM erhöht. Neben einer Ausgabeerhöhung für den Besoldungsmehrbedarf von rd. 260 000 DM und dem Versorgungsmehrbedarf von rd. 49 000 DM sind die neueingesetzte Zuführung an den außerordentlichen Haushalt für den Fischereihafen-Wiederaufbau in Höhe von 249 500 DM, die erhöhten Kosten für den laufenden Betrieb und die laufende Unterhaltung der Fischereihäfen von rd. 70 000 DM und die einmaligen Ausgaben für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Unterrichtsmitteln usw. für die Seefahrtschule sowie Umzugskosten eines Teils dieser Schule nach Bremerhaven mit rd. 48 000 DM erwähnenswert.

Die Mehreinnahme im Einzelplan **9, Finanzen,** beläuft sich auf rd. 29,0 Mill. DM und die Mehrausgabe auf rd. 22,2 Mill. DM. Die Mehreinnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Mehreinnahmen bei:

Steuereinnahmen	rd. 26,3 Mill. DM
Kapitalvermögen	rd. 2,9 Mill. DM
Verwaltungskostenerstattung an die Oberfinanzdirektion für die Verwaltung der abzuführenden Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, Beförderungssteuer, Kirchensteuer usw.	rd. 1,0 Mill. DM

Mindereinnahme bei:

Auf den Bund übergegangene Landesgrundstücksverwaltung für frühere Reichsgrundstücke rd. 1,2 Mill. DM

Die Veränderung der Ausgaben ergibt sich wie folgt:

Mehrausgaben bei:

Besoldungsmehrbedarf rd. 0,6 Mill. DM
Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund (27 v. H.) rd. 33,7 Mill. DM
Schuldendienst rd. 0,7 Mill. DM
Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden rd. 9,6 Mill. DM
Schadenersatzansprüche aus Gesetz Nr. 59 der US-Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) rd. 0,5 Mill. DM
Verstärkungsmittel für überplanmäßige Ausgaben usw. rd. 0,4 Mill. DM
Verstärkungsmittel für Versorgungsmehrbedarf rd. 0,9 Mill. DM
Versorgungsbezüge für in Bremerhaven wohnende Versorgungsempfänger früherer Reichsbehörden, die bisher von der Stadtgemeinde Bremerhaven gezahlt wurden rd. 0,4 Mill. DM
Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen rd. 0,4 Mill. DM

Minderausgaben bei:

Grundsteuerbeihilfen rd. 0,4 Mill. DM
Auf den Bund übergegangene Landesgrundstücksverwaltung für frühere Reichsgrundstücke rd. 1,2 Mill. DM
Auswirkungen des § 15 des Umstellungsgesetzes (Widersprüche von Angehörigen alliierter Nationen gegen die Abwertung) rd. 0,5 Mill. DM
Verzinsung der Ausgleichsforderungen rd. 6,5 Mill. DM
Kriegsfolgenkosten einschließlich Besatzungskosten, die vom Bund übernommen sind rd. 16,5 Mill. DM

B. Ordentlicher Haushalt der Stadtgemeinde Bremen.

Im ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Bremen wurden außer den schon oben erwähnten neuen Aufteilungen zwischen Landeshaushalt und Gemeindehaushalt keine wesentlichen Veränderungen in der Gliederung vorgenommen. Für die Treibstoffwirtschaftsstelle, die 1951 vorsorglich mit in den Haushaltsplan aufgenommen war, sind infolge der Auflösung keine Anschläge mehr vorgesehen. Neuhinzugekommen ist das Heim für strafentlassene Jugendliche.

Der Aufbau dieses Haushalts zeigt — die Ansätze 1951 und 1952 gegenübergestellt — folgendes Bild:

	1952		1951	
	Mill. DM	v. H.	Mill. DM	v. H.
1. Persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Löhne usw.)	68,7	40,7	59,6	42,5
2. Versorgungsbezüge (einschl. Verstärkungsmittel für 20prozentigen Teuerungszuschlag)	11,2	6,6	9,2	6,6
Summe 1 und 2	79,9	47,3	68,8	49,1
3. Sächliche und allgemeine Haushaltsausgaben	82,6	48,9	69,5	49,5
4. Einmalige Ausgaben	6,5	3,8	2,0	1,4
Summe 3 und 4	89,1	52,7	71,5	50,9
Insgesamt (Summe 1 bis 4)	169,0	100,0	140,3	100,0

Im einzelnen erscheint zu den Veränderungen der Anschläge 1952 gegenüber 1951 folgendes von Wichtigkeit:

Der Einzelplan **0, Allgemeine Verwaltung,** weist eine Mehreinnahme von 54 000 DM aus. Den Mehreinnahmen beim Fernmeldetechnischen Amt (67 500 DM), Kraftwagenpark (rd. 71 000 DM) und Haftpflichtschäden (58 000 DM) stehen Mindereinnahmen beim Statistischen Amt von rd. 91 000 DM (u. a. Zuschuß des Bundes zur Volkszählung) und bei den Allgemeinen zentralen Aufgaben (Übernahme von Regierungskanzlei und Personalamt sowie der Inneren Verwaltung auf den Landeshaushalt) von rd. 46 000 DM gegenüber. Die Ausgabeverminderung um rd. 215 000 DM ergibt sich zunächst aus der Übernahme der Regierungskanzlei und des Personalamts sowie der Inneren Verwaltung in den Landeshaushalt mit 895 000 DM. Demgegenüber stehen Mehrausgaben durch Besoldungsmehrbedarf von rd. 405 000 DM, einmalige Ausgaben beim Fernmeldetechnischen Amt von rund 194 000 DM und Kosten der Verfahren vor dem Oberversicherungsamt von rd. 60 000 DM.

Die Einnahmeerhöhung von rd. 680 000 DM im Einzelplan **1, Öffentliche Sicherheit und Ordnung,** ist mit rd. 512 000 DM auf den erhöhten Zuschuß für den Polizeischutz in den Häfen, den Zuschuß des Bundes für den Sprengtrupp mit 65 000 DM und die Erstattung von anderen Verwaltungen mit rd. 75 000 DM zurückzuführen. Die Ausgaben erhöhen sich in erster Linie durch den Besoldungsmehrbedarf mit rd. 845 000 DM, den Versorgungsmehrbedarf mit rd. 275 000 DM und durch einmalige Ausgaben mit rd. 174 000 DM um insgesamt rd. 1 416 000 DM.

Im Einzelplan **2, Schulwesen,** ist nur eine Einnahmeerhöhung von rd. 75 000 DM zu verzeichnen, die sich aus kleinen Änderungen ergibt. Der erhöhte Ausgabenbedarf von insgesamt rd. 4 482 000 DM wird auch hier vor allem durch den Besoldungsmehrbedarf von rd. 2,7 Mill. DM und den Versorgungsmehrbedarf von rd. 265 000 DM hervorgerufen. Außerdem wurden an einmaligen Ausgaben für außerordentliche Wiederherstellungen an Schulbauten, Inventarbeschaffungen und Grunderwerb rd. 1 140 000 DM zusätzlich in diesen Einzelplan eingesetzt.

Die Mehreinnahmen von rd. 34 000 DM im Einzelplan 3, **Kulturpflege,** sind u. a. auf den erhöhten Anschlag für Hörergebühren bei der Volkshochschule zurückzuführen. Die Mehrausgaben von rd. 469 000 DM setzen sich aus dem Besoldungsmehrbedarf (rd. 324 000 DM) und den höheren Ausgaben bei der Volkshochschule (rd. 61 000 DM) in der Hauptsache zusammen.

Der Einzelplan **4, Sozialwesen,** zeigt eine Einnahmeerhöhung von rd. 727 000 DM aus dem Anteil des Bundes an den Kriegsfolgenhilfen (rd. 533 000 DM), den Einnahmen aus den Anstalts- und Arbeitsbetrieben (104 000 DM) und durch Mehreinnahmen bei sämtlichen Heimen der Jugendhilfe. Die Ausgabeerhöhung von rd. 1 550 000 DM ist auf den Besoldungsmehrbedarf von rd. 750 000 DM, die Erhöhung der Kosten der Kriegsfolgenhilfe von rd. 224 000 DM, die angestiegenen Kosten der Anstalts- und Arbeitsbetriebe sowie des Kahrwegs-Asyl von rd. 93 000 DM und den erhöhten Ausgabebedarf bei sämtlichen Heimen der Jugendhilfe, der durch die erhöhten Einnahmen abgedeckt ist, zurückzuführen.

Durch die Erhöhung der Pflegekostensätze bei den Krankenanstalten und der Nervenklinik erhöhen sich die Einnahmen des Einzelplans **5, Gesundheitswesen, Leibesübungen und Jugendförderung,** um rd. 3,6 Mill. DM. Die Ausgaben mußten infolge des Besoldungsmehrbedarfs (rd. 2,4 Mill. DM), der Erhöhung der Ausgaben bei den Krankenanstalten und der Nervenklinik (rd. 1,45 Mill. DM) und durch die Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge für das Zentralbad (275 000 DM) um rd. 4,2 Mill. DM erhöht worden. Dieser Erhöhung steht eine Einsparung bei den Zuschüssen an Krankeanstalten von 1,0 Mill. DM gegenüber, so daß sich in diesem Einzelplan eine Ausgabeerhöhung von rd. 3 150 000 DM ergibt.

Für den Haushalt 1952 konnten erstmalig Zins- und Tilgungsbeträge auf Wohnungsbaudarlehen als Einnahme veranschlagt werden. Auf diesen Anschlag von rd. 3 650 000 DM ist in erster Linie eine Einnahmeerhöhung beim Einzelplan **6, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen** zurückzuführen. Weiter ergeben sich Einnahmeerhöhungen aus der Erstattung von 50 % der Ausgaben der Bauverwaltung durch den Landeshaushalt

mit rd. 225 000 DM, Erhöhung der Baugebühren usw. beim Bauaufsichtsamt (rd. 134 000 DM) und durch Zinsen und Tilgungen auf Darlehen gemäß Art. VI c und d des Wohnungsgesetzes (rd. 105 000 DM). Durch die schon auf der Einnahmeseite erwähnte erstmalige Veranschlagung der Zins- und Tilgungsbeträge für Wohnungsbaumittel erhöht sich gleichfalls die Ausgabeseite um rd. 3 650 000 DM, da diese Beträge voll an den Landeshaushalt bzw. an den Wohnungsfürsorgefonds abgeführt werden. Weiter setzt sich der Ausgabemehrbedarf des Einzelplans 6 von rd. 6,3 Mill. DM aus folgenden Posten zusammen:

Einmalige Ausgaben für Straßenum- und -ausbau, außerordentliche Straßenherstellungen usw.	589 000 DM
Einmalige Ausgaben für Wasserwirtschaft.....	151 000 DM
Ersatzvornahmen von Bauarbeiten zur Beseitigung von Einsturz-, Schwamm- usw. Gefahren...	450 000 DM
Darlehen und Zuschüsse gemäß Art. VI c) und d) des Wohnungsgesetzes	500 000 DM

Im Einzelplan **7, Häfen, Schiffahrt und Verkehr, andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen,** ergibt sich eine Mehreinnahme von rd. 2 460 000 DM, die vorwiegend auf erhöhte Einnahmen aus den Häfen (Hafenbauamt Bremen rd. 1 150 000 DM, Hafenamt Bremen 250 000 DM, Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven rd. 260 000 DM) zurückzuführen ist. Für den Feuerschutz in den Häfen werden der Berufsfeuerwehr 350 000 DM vom Hafenhaushalt zusätzlich gegenüber 1951 erstattet. Die Einnahmensteigerung beim Schlacht- und Viehhof beträgt rd. 291 000 DM. Um die Abrechnung der Fahrtkosten mit der Straßenbahn zu erleichtern, werden sämtliche Kosten über die Dienststelle des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr verrechnet. Dadurch entsteht hier eine Einnahmesteigerung von rd. 200 000 DM und eine Ausgabesteigerung von rd. 637 000 DM. Die Ausgaben in diesem Einzelplan erhöhen sich um insgesamt rd. 5,9 Mill. DM. Der Besoldungsmehrbedarf ist hieran mit rd. 2,0 Mill. DM, die Steigerung der Hafenkosten in Bremen mit rd. 1,9 Mill. DM und in Bremerhaven mit rd. 0,8 Mill. DM in erster Linie beteiligt. Ferner wurden Ausgabeerhöhungen — außer den oben schon genannten erhöhten Straßenbahnkosten — für außerordentliche Herstellungen, dringende Instandsetzungen und Reinigung von Kanälen mit 215 000 DM, für den Schlacht- und Viehhof mit 180 000 DM und für die Straßenbeleuchtung mit 136 000 DM erforderlich.

Die Verminderung der Einnahmen im Einzelplan **8, Wirtschaftliche Unternehmen,** um rd. 1 875 000 DM ergibt sich u. a. aus der geringeren Konzessionsabgabe der Stadtwerke Bremen AG. Nach einem mit den Stadtwerken am 23. Juni 1951 abgeschlossenen Darlehnsvertrage über rd. 27,0 Mill. DM werden die von der Stadtwerke AG. zu leistenden Zinszahlungen die im Einzelplan 9, Finanzen und Steuern, beim Kapitalvermögen vereinnahmt werden, auf die Gesamtablieferung angerechnet.

Im Einzelplan **9, Finanzen und Steuern,** erhöhen sich die Einnahmen um rd. 18 990 000 DM und die Ausgaben um rd. 5 690 000 DM. Die Änderungen ergeben sich wie folgt:

Mehreinnahmen bei:		
Zinsen und Tilgungen	rd.	2 600 000 DM
Mieten usw. aus dem allgemeinen Grundvermögen	rd.	200 000 DM
Gemeindesteuern	rd.	10 400 000 DM
Zuweisungen vom Land	rd.	6 000 000 DM
Mindereinnahmen bei:		
Werberechtliche Gebühren	rd.	170 000 DM
Mehrausgaben bei:		
Besoldungsmehrbedarf	rd.	164 000 DM
Zinsen und Tilgungen	rd.	260 000 DM
Unterhaltung, Bewirtschaftung usw. der Grundstücke und Gebäude des allgemeinen Grundvermögens	rd.	382 000 DM
Verstärkungsmittel für überplanmäßige Ausgaben	rd.	848 000 DM
Verstärkungsmittel für Versorgungsmehrbedarf	rd.	1 600 000 DM
Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen	rd.	1 350 000 DM
Gewerbesteuerausgleich an andere Gemeinden (wurde bisher von den Einnahmen abgesetzt)	rd.	800 000 DM
Erstattung an den Landeshaushalt für Finanzverwaltung und Landeshauptkasse	rd.	258 000 DM

V.
Außerordentliche Haushalte.

Wie schon eingangs erwähnt, hat die Aufstellung der außerordentlichen Haushalte ganz besondere Schwierigkeiten bereitet. Dieses gilt insbesondere für den der Stadtgemeinde Bremen. Die Frage der Deckung kann erst im Laufe des Haushaltsjahres 1952 voll gelöst werden, eine sehr unerfreuliche Tatsache. Beide Haushalte mußten eine Trennung nach solchen Investitionen erfahren, die nach der Verabschiedung der Haushaltspläne sofort und nach solchen, die erst nach Sicherstellung ihrer Deckung (2. Dringlichkeitsstufe) in Angriff genommen werden können. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, die trotz monatelanger Verhandlungen der Finanzverwaltung mit den beteiligten Behörden nicht in dem laut Anweisung zur Aufstellung der Haushalte 1952 vom 14. August 1951 — Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden Nr. 29 — zur Verfügung gestellten Höchstbetrag von 25 Mill. DM untergebracht werden konnten, da die Dringlichkeit dieser Ausgaben sich unstreitag als lebenswichtig und damit erstrangig ergab. Nach der Anweisung zur Aufstellung der Haushalte für die außerordentlichen Haushalte 1952 soll von einem Gesamtausgabebetrag von 25 Mill. DM für beide Haushalte ausgegangen werden. Es konnten daher nur unaufschiebbare Projekte Berücksichtigung finden. Hierbei stand wie im Rechnungsjahre 1951 der soziale Wohnungsbau an erster Stelle, für den auch 1952 wieder 10 Mill. DM vorgesehen wurden, so daß für die übrigen Baumaßnahmen usw. nur noch 15 Mill. DM zu verteilen waren.

Von den Dienststellen wurden Anträge auf Bereitstellung von Mitteln für die beiden außerordentlichen Haushalte 1952 mit einem Gesamtbetrag von rd. 70 Mill. DM — außer Wohnungsbau — vorgelegt. Nach langen Verhandlungen konnte dieser Betrag auf 15 Mill. DM herabgesetzt werden. Hiervon ausgenommen wurden die Baumaßnahmen usw., für die bereits besondere Deckungsmittel nachgewiesen wurden, Z. B. Erhöhung der Mittel für den Wohnungsbau um 3,3 Mill. DM aus den zu erwartenden Rückflüssen von in den Vorjahren gegebenen Darlehen für Wohnungsbau und Durchführung von Arbeiten zum Auffangen von Arbeitslosen — Zusatzprogramm — mit 6 Mill. DM. (Zur Durchführung des Zusatzprogramms gibt der ordentliche Haushalt der Freien Hansestadt Bremen einen Zuschuß von 5,2 Mill. DM, die restlichen 800 000 DM sind Förderungsbeiträge aus der Arbeitslosenversicherung.)

Von dem Zuschußbedarf der außerordentlichen Haushalte in Höhe von 25 Mill. DM werden 6,3 Mill. DM aus Zuweisungen des ordentlichen Haushalts der Freien Hansestadt Bremen gedeckt.

Zur Durchführung von Baumaßnahmen usw. der 2. Dringlichkeitsstufe werden für die beiden außerordentlichen Haushalte noch weitere 5,6 Mill. DM benötigt, für die z. Z. keine Deckungsmittel nachgewiesen werden können. Die für die 2. Dringlichkeitsstufe in Frage kommenden Maßnahmen sind in den Anlagen zu den außerordentlichen Haushalten aufgeführt. Falls die Deckungsmittel für die Baumaßnahmen der 2. Dringlichkeitsstufe im Laufe des Rechnungsjahres beschafft werden können, sind sie durchzuführen und die erforderlichen Mittel durch die Finanzdeputation als außer- oder überplanmäßige Haushaltsausgabe zu genehmigen.

Die in den außerordentlichen Haushalten veranschlagten Ausgaben entfallen auf:

A. **Außerordentlicher Haushalt der Freien Hansestadt Bremen**

	DM
1. Sozialer Wohnungsbau	10 000 000
2. Bundesjugendplan	350 000
3. Baumaßnahmen in den Fischereihäfen in Bremerhaven	749 500
4. Wiederaufbau der Seefahrtschule in Bremerhaven (letzte Rate)	61 100
5. Neubau und Ausbau von Dienstgebäuden	220 000
Zusammen	11 380 600

Außer den unter Ziff. 1 aufgeführten 10 Mill. DM werden auch im Rechnungsjahr 1952 — wie in den Vorjahren — die sogenannten **zentralen Mittel** — Bundeshaushaltsmittel, Soforthilfemittel usw. — für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. Da die hiervon auf Bremen entfallenden Beträge z. Z. noch nicht bekannt sind, konnten im Haushaltsplan 1952

keine Anschläge vorgesehen werden. Im Rechnungsjahr 1951 wurden für den sozialen Wohnungsbau aus zentralen Mitteln zugesagt:

	DM
1. Bundeshaushaltsmittel	3 292 000
2. Soforthilfemittel	
a) aus dem Aufkommen der Umstellungsgrundschulden	7 400 000
b) Zuweisungen vom Hauptamt für Soforthilfe für das allgemeine Bauprogramm DM 6 600 000	
für das Flüchtlingsumsiedlungsprogramm DM 2 460 000	9 060 000
c) Finanzierungshilfen	1 450 000
3. I. Hypothekengelder aus Soforthilfemitteln über Realkreditinstitute	947 000
Zusammen	22 149 000

Aus Landesmitteln sind seit der Währungsreform insgesamt 82 Mill. DM bereitgestellt worden. Bemerkenswert ist, daß nach den Angaben des Bundes Bremen nach der Zahl der erstellten Wohnungen im Jahre 1951 an erster Stelle steht. Seit Kriegsende sind rd. 33 000 Wohnungen geschaffen worden; davon im Kalenderjahr 1951: 9498. Trotzdem ist die Wohnungsnot infolge Steigerung der Einwohnerzahl durch Zuzüge nach Bremen usw. nur unwesentlich entlastet worden.

B. Außerordentlicher Haushalt der Stadtgemeinde Bremen.

	DM
1. Sozialer Wohnungsbau	11 300 000
2. Schulbauten	1 960 000
3. Baumaßnahmen für das Gesundheitswesen	520 000
4. Umlegungen und Regulierungen aus Anlaß des Wiederaufbaus	1 532 000
5. Straßenbauten	1 175 000
6. Bau der Bürgermeister-Smidt-Brücke (letzte Rate)	750 000
7. Trümmerbeseitigung	1 875 000
8. Durchführung von Arbeiten zum Auffangen von Arbeitslosen — Zusatzprogramm —	6 000 000
9. Hafenbauten:	
a) Bremen	1 600 000
b) Bremerhaven	1 000 000
10. Enteignungen im Hafenerweiterungsgebiet	500 000
11. Flughafen	400 000
12. Straßenbeleuchtung	200 000
13. Neubau und Wiederaufbau von öffentlichen Gebäuden und Anlagen	1 296 000
14. Stadtentwässerung	1 564 000
Zusammen	31 672 000

Die für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten 11,3 Mill. DM — s. Ziff. 1 — werden mit 8,0 Mill. DM aus den Zuweisungen von der Freien Hansestadt Bremen gedeckt (vergl. Außerordentlicher Haushalt der Freien Hansestadt Bremen — Ziffer 1). Für die restlichen 3,3 Mill. DM stehen Deckungsmittel aus den Rückflüssen von den in den Vorjahren verausgabten Wohnungsbaumitteln im Laufe des Rechnungsjahres 1952 zur Verfügung.

VI.

Haushaltsgesetze.

Wie in den Vorjahren wird in beiden Haushaltsgesetzen die Finanzdeputation wiederum ermächtigt, zur Gewährleistung eines flüssigen Geschäftsganges über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einem Betrage von je 5 Mill. DM zu genehmigen.

A. Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen.

Die im § 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1952 vorgesehene Deckungsfähigkeit von Ausgabehaushaltsstellen mußte gegenüber dem Vorjahre aus Verwaltungsvereinfachungsgründen geändert werden. Die Telegrafen- und Fernsprechgebühren werden durch das Fernmeldetechnische Amt für fast alle Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen, mit Ausnahme der Arbeitsverwaltung, der Oberfinanzdirektion und Finanzämter und der Behörden in Bremerhaven bewirtschaftet. Es erschien daher zweckmäßig, die Haushaltsstellen 2031, Telegrafen- und Fernsprechgebühren, durch den gesamten Haushalt gegenseitig für deckungsfähig zu erklären. Das gleiche gilt für die Haushaltsstellen 204, Unterhaltung der Dienstgebäude, die durch das Hochbauamt bewirtschaftet werden.

Die Ermächtigung des Senators für die Finanzen, mit Zustimmung der Finanzdeputation für bestimmte Zwecke Darlehen und Kassenkredite aufzunehmen, ist im § 5 des Gesetzes festgelegt. In dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Ermächtigung auch auf Darlehen aus Bundes- und Soforthilfemitteln ausgedehnt.

B. Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen.

Ähnlich wie im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen, war es auch im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen erforderlich, die im § 3 festgelegte Deckungsfähigkeit einiger Haushaltsstellen zu ändern. In Angleichung an den Landeshaushalt wird eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltsstellen 140—146, Geschäftsbedürfnisse — Bürobedarf, Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände, Bücherei, Postgebühren, Fernsprechgebühren und Bekanntmachungskosten —, innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) nicht mehr für erforderlich gehalten. Da auch die Fernsprechgebühren der städtischen Behörden zentral über das Fernmeldetechnische Amt abgerechnet werden, wurde die Erklärung der Deckungsfähigkeit der Haushaltsstellen 145, Fernsprechgebühren, zwecks vereinfachter Abrechnung für notwendig gehalten.

VII.

Vermögen und Schulden.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß seitens der Finanzverwaltung bei diesem Abschnitt den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ein ganz besonders umfangreiches Material zur Prüfung übergeben worden ist.

Die Vermögens- und Schuldenverwaltung hat in den letzten Jahren eine Neubewertung des gesamten Vermögens der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen in engster Zusammenarbeit mit den Einzelbehörden, insbesondere mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung, vorgenommen. Es sind neue Vermögensaufstellungen erstellt, von denen die vom 31. Dezember 1951 den Mitgliedern des Haushaltsausschusses vorgelegt worden ist. Sie gliedert sich auf der Vermögensseite in das Verwaltungsvermögen, die Hafenanlagen, das werbende Vermögen, die Rücklagen und Fonds, das Sondervermögen und das Treuhandvermögen. Die Schuldenseite weist die Schuldverschreibungen, die langfristigen Verbindlichkeiten, die Ausgleichsforderungen, die sonstigen Verbindlichkeiten, die Bürgschaftsverpflichtungen und die Treuhandverpflichtungen nach. Das Schema der Vermögensaufstellung ist bei Land und Stadt das gleiche.

Erwähnenswert dürfte ferner sein, daß aus Bürgschaften für von Banken gewährte Wirtschaftskredite in fünf Fällen eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. Der etwaige Ausfall kann jedoch erst nach der Verwertung der Sicherheiten festgestellt werden, da alle Bürgschaften durch Übereignungen, dingliche Lasten usw. abgesichert worden sind.

VIII.

Über alle Sitzungen des Haushaltsausschusses sind Niederschriften gefertigt, die bei der Finanzverwaltung (Zimmer 23 a des Rathauses) zur Einsicht ausliegen.

Bremen, den 12. März 1952.

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation.

gez. Balcke gez. Engel
gez. Dr. Borttscheller gez. Kühne gez. Dr. Duckwitz

Der vorstehende Bericht erfolgt im Einvernehmen mit der Finanzdeputation.

Der Vorsitzende der Finanzdeputation.
gez. Dr. Nolting-Hauff
Senator für die Finanzen.

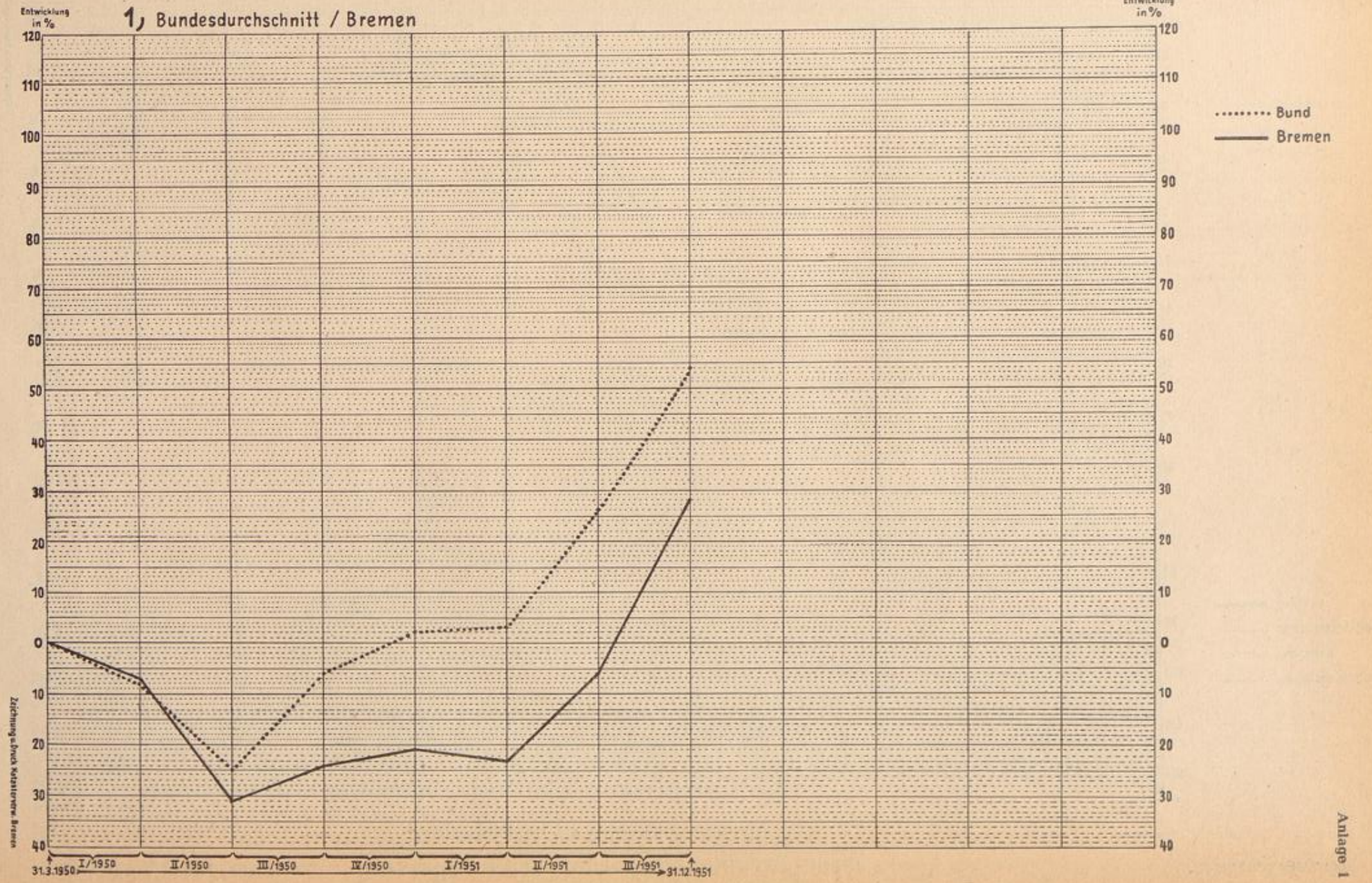
Der Senator für die Finanzen
B/03

Darstellung der Steuereinnahmen der Länder

Ausgangspunkt: Vierteljahresdurchschnitt 1949

Bremen, 3. März 1952

1) Bundesdurchschnitt / Bremen



Zeichnung u. Druck Katasteramt Bremen

— 57 —

Anlage 1

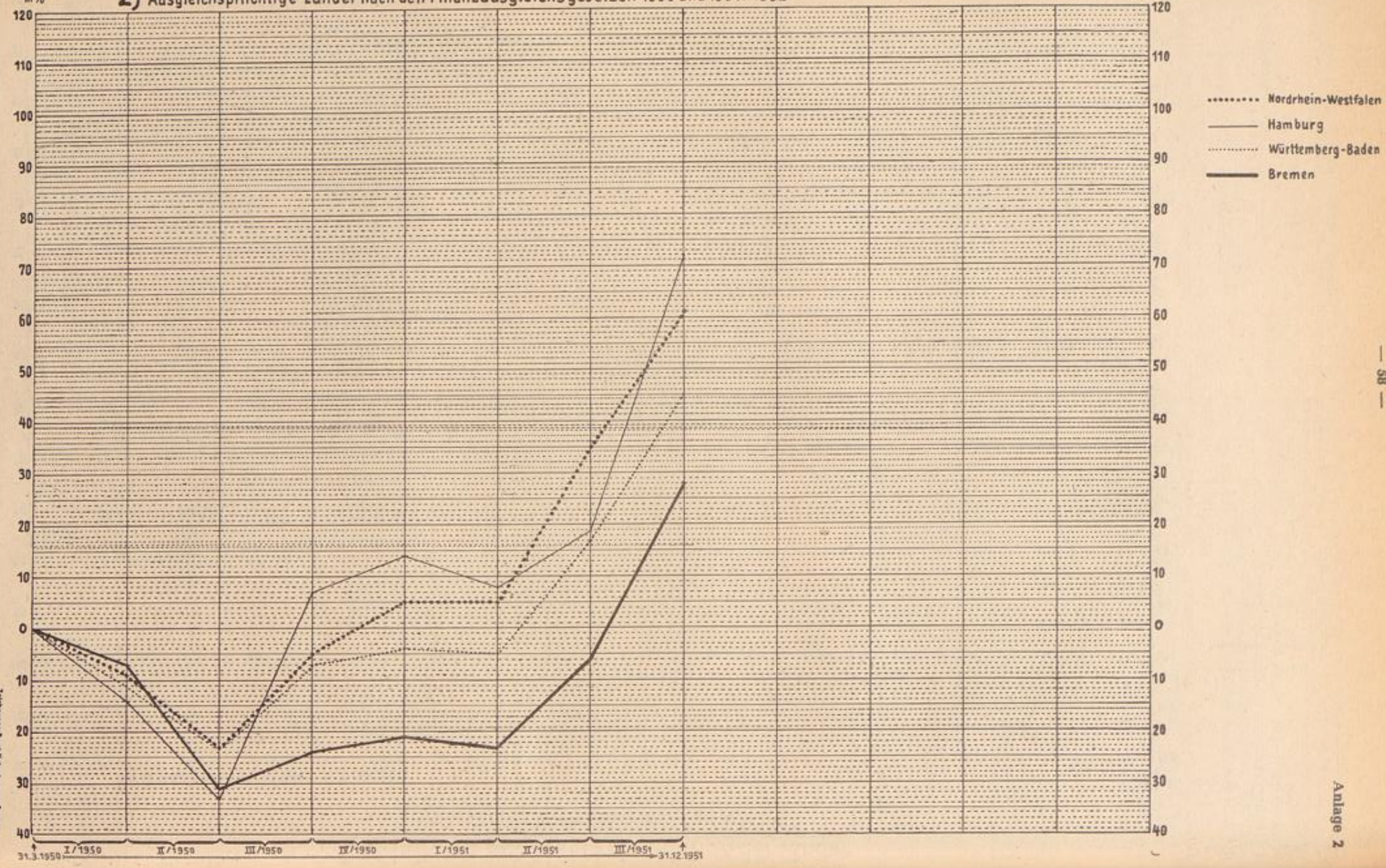
Der Senator für die Finanzen
B/03

Darstellung der Steuereinnahmen der Länder

Ausgangspunkt: Vierteljahresdurchschnitt 1949

Bremen, 3. März 1952

2) Ausgleichspflichtige Länder nach den Finanzausgleichsgesetzen 1950 und 1951/1952



Zeichnung: Deutsche Kohlenbergbau-Leitung, Bremen

Anlage 2

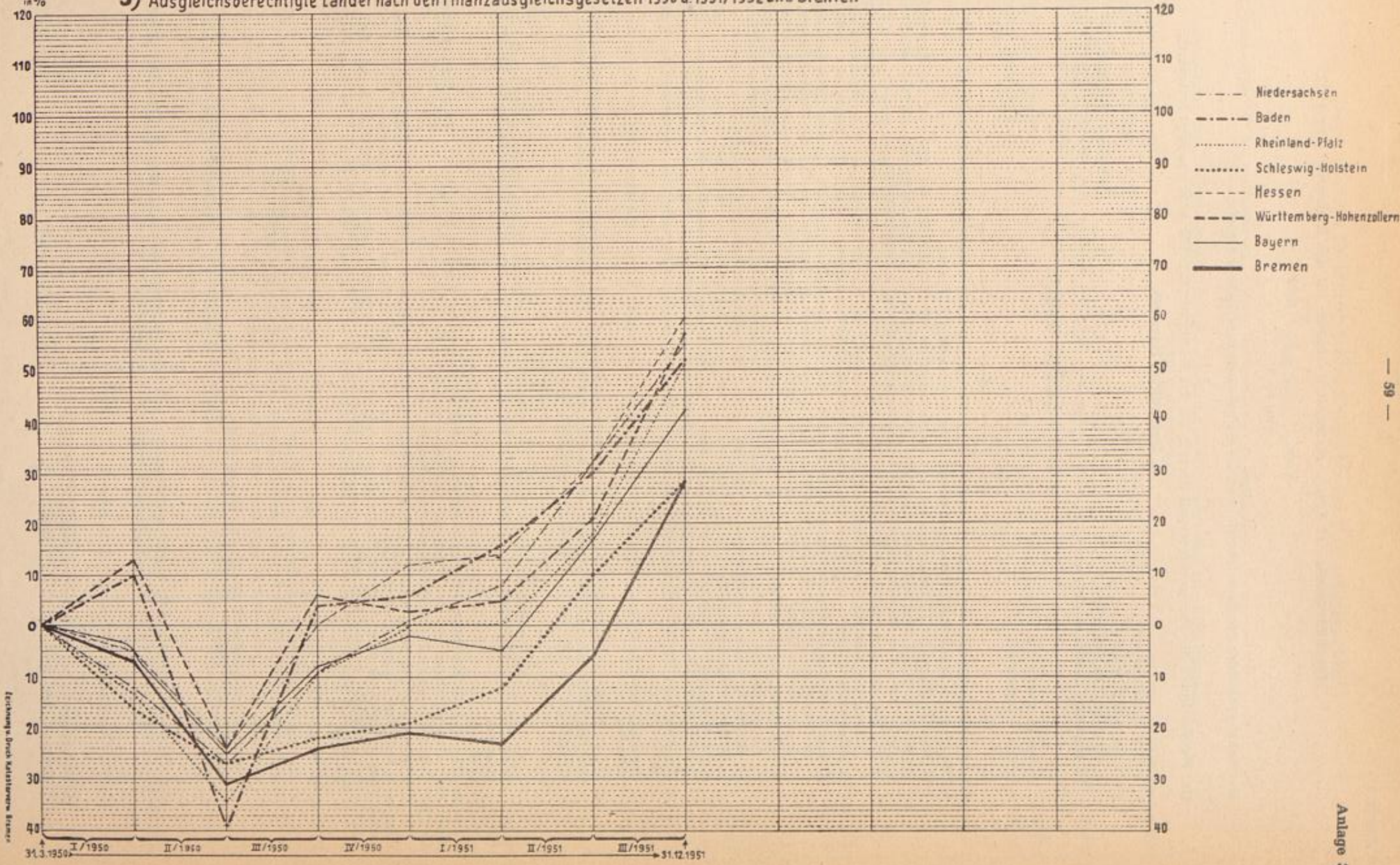
Der Senator für die Finanzen
B/03

Darstellung der Steuereinnahmen der Länder

Ausgangspunkt: Vierteljahresdurchschnitt 1949

Bremen, 3. März 1952

3) Ausgleichsberechtigte Länder nach den Finanzausgleichsgesetzen 1950 u. 1951/1952 und Bremen



Zeichnung, Druck Katasteramt Bremen

— 59 —

Anlage 3

Entwurf. Anlage 4

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1952.

Vom 1952
(Ges.Bl. S.)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Der Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1952 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ordentlicher Haushalt:

1. In der Einnahme auf		198 983 030 DM
2. In der Ausgabe auf		
a) fortdauernde Ausgaben	197 207 040 DM	
b) einmalige Ausgaben	1 775 990 DM	198 983 030 DM

B. Außerordentlicher Haushalt:

1. In der Einnahme auf	11 380 600 DM
2. In der Ausgabe auf	11 380 600 DM

§ 2.

Die im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden wie folgt deckungsfähig erklärt:

1. Die in einem Sammelnachweis zusammengefaßten persönlichen Ausgaben:
 a) Die Anschläge für Dienstbezüge bei den Haushaltsstellen 100, 101, 102, 105, 111, 112, 114, 116, 122 und 124 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen des Unterabschnitts 430 — Landesarbeitsverwaltung — durch den gesamten Haushaltsplan.
 b) Die Anschläge für Trennungsentschädigungen bei den Haushaltsstellen 107, 113 und 121 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen der Unterabschnitte 430 — Landesarbeitsverwaltung — und 902 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
 c) Die Anschläge für Unterstützungen und Beihilfen bei den Haushaltsstellen 108, 115 und 119 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen der Unterabschnitte 430 — Landesarbeitsverwaltung — und 902 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
 d) Die Anschläge für Versorgungsbezüge bei Haushaltsstelle 126 und für laufende Unterstützungen für ausgeschiedene Angestellte bei Haushaltsstelle 127 jeweils für sich gegenseitig, mit Ausnahme der Haushaltsstellen der Unterabschnitte 430 — Landesarbeitsverwaltung — und 902 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
 e) Die Anschläge für Dienstbezüge bei den unter a) angeführten Haushaltsstellen einseitig und nur innerhalb eines Abschnitts (Unterabschnitts) zugunsten des Anschlags der Haushaltsstelle 118.
2. Die Anschläge für Telegrafen- und Fernsprechgebühren bei der Haushaltsstelle 2031 gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
3. Die Anschläge für Unterhaltung der Dienstgebäude bei der Haushaltsstelle 204 gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
4. Die Anschläge für Umzugskostenentschädigungen und Umzugskostenbeihilfen bei der Haushaltsstelle 217 gegenseitig, mit Ausnahme der Haushaltsstellen der Unterabschnitte 430 — Landesarbeitsverwaltung — und 902 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

§ 3.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, den Behörden für bestimmte Zeitabschnitte Teilbeträge der in den Einzelplänen vorgesehenen Gesamtsumme zur Ausgabe freizugeben. Sperrung von Haushaltsmitteln bedürfen der Zustimmung der Finanzdeputation.

§ 4.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage und den Wiederaufbau hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Bürgschaften und Garantien im Gesamtbetrage von bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Seeschiffahrt, der Hochseefischerei und des Schiffbaues im Lande Bremen innerhalb eines von der Finanzdeputation jeweils festzulegenden Rahmens, dessen Höhe von dem auf Bremen entfallenden Anteil der nicht bereits anderweitig garantierten zentralen Mittel abhängig ist, zu geben.

§ 5.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation

a) zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite und zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts Darlehen im Gesamtbetrage von bis zu 30 000 000 DM
b) Darlehen aus Bundes- und Soforthilfemitteln für den Wohnungsbau in Höhe der jeweiligen Zuteilungen an die Länder
c) Darlehen aus Bundesmitteln für den Wiederaufbau der Häfen
d) Darlehen aus Bundes- und Soforthilfemitteln für Zwecke des Wohlfahrts- und Jugendwesens usw.

aufzunehmen.

§ 6.

Zur Gewährleistung eines flüssigen Geschäftsganges wird die Finanzdeputation ermächtigt, über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einem Betrage von 5 000 000 DM auf den Haushalt zu genehmigen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1952.

Entwurf. Anlage 5

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Rechnungsjahr 1952.

Vom 1952
(Ges.-Bl. S.)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Der Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen für das Rechnungsjahr 1952 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ordentlicher Haushalt.

1. In der Einnahme auf			169 023 660 DM
2. In der Ausgabe auf			
a) fortdauernde Ausgaben	162 530 800 DM		
b) einmalige Ausgaben	6 492 860 DM		169 023 660 DM

B. Außerordentlicher Haushalt.

1. In der Einnahme auf	31 672 000 DM
2. In der Ausgabe auf	31 672 000 DM

§ 2.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Hebesatz 120 v. H.
b) für die Grundstücke (ohne Sonderbelastung von 72 v. H.)	Hebesatz 200 v. H.
2. Gewerbesteuer	
a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	Hebesatz 240 v. H.
b) Lohnsummensteuer	Hebesatz 960 v. H.

§ 3.

Die im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagten und in Sammelnachweisen (Anlage 1 zum ordentlichen Haushalt) zusammengefaßten fortdauernden Ausgaben werden wie folgt deckungsfähig erklärt:

a) Die Anschläge für Dienstbezüge bei den Haushaltsstellen 100, 101, 102, 105, 111, 112, 114, 116, 117, 120, 122, 123, 124 und 125 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und durch den gesamten Haushaltsplan.

b) Die Anschläge für Trennungsentschädigungen bei den Haushaltsstellen 107, 113 und 121 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und durch den gesamten Haushaltsplan.

c) Die Anschläge für Unterstützungen und Beihilfen bei den Haushaltsstellen 108, 115 und 119 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und durch den gesamten Haushaltsplan.

d) Die Anschläge für Dienstbezüge bei den unter a) angeführten Haushaltsstellen einseitig und nur innerhalb eines Abschnitts (Unterabschnitts) zugunsten des Anschlags der Haushaltsstelle 118.

e) Die Anschläge für Versorgungsbezüge bei den Haushaltsstellen 126 und für laufende Unterstützungen für ausgeschiedene Angestellte bei den Haushaltsstellen 127 jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

f) Die Anschläge für Fernsprechgebühren bei den Haushaltsstellen 145 mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Unterabschnitten 502 — Hafengesundheitsamt Bremerhaven — 704 — Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven — und 705 — Schiffsbesichtiger in Bremerhaven — durch den gesamten Haushaltsplan.

g) Die Anschläge für Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen bei den Haushaltsstellen 170—173 gegenseitig aber nur innerhalb eines Abschnitts (Unterabschnitts).

h) Die Anschläge bei den Haushaltsstellen 160 — Unterhaltung der Dienstgebäude —, 184 — Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen und 191 — Gerichts- und ähnliche Kosten — jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

i) Die Anschläge für den Schuldendienst bei den Haushaltsstellen 390—394 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und durch den gesamten Haushaltsplan.

§ 4.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, den Behörden für bestimmte Zeitabschnitte Teilbeträge der in den Einzelplänen vorgesehenen Gesamtsumme zur Ausgabe freizugeben. Sperrung von Haushaltsmitteln bedürfen der Zustimmung der Finanzdeputation.

§ 5.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage und den Wiederaufbau hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Bürgschaften und Garantien im Gesamtbetrage von bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

§ 6.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse und zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans Kassenkredite und Darlehen im Gesamtbetrage von bis zu 30 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7.

Zur Gewährleistung eines flüssigen Geschäftsganges wird die Finanzdeputation ermächtigt, über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einem Betrage von 5 000 000 DM auf den Haushalt zu genehmigen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1952.

Schünemann-Druck Bremen 1087